

DEMREX Abbruch und Erdbau

Adalber-Stifter-Straße 20 | 69181 Leimen
info@demrex.de | www.demrex.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bau- und Abbruchleistungen Allgemeines

1. Unsere AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende Bedingungen des Kunden (nachfolgend Auftraggeber – AG genannt) erkennen wir nur dann an, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Bei allen Bauleistungen gelten die „Verdingungsordnungen für Bauleistungen“ (VOB), Teil B (DIN 1961 Stand 2007), in der bei Vertragsabschluß gültigen Fassung, für sonstige Leistungen und Lieferungen die Vorschriften des BGB, in beiden Fällen mit nachstehenden Änderungen und Ergänzungen. Alle mündlichen Zusicherungen, Erklärungen und Nebenabreden unserer Vertreter, unseres Verkaufspersonals sowie unserer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Dieses gilt gleichermaßen für eine Abänderung dieser Klausel.
 2. Für alle Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt) sowie seiner Subunternehmen gilt zusätzlich die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB/B) in der gültigen Fassung.
 3. Es gilt mit dem Auftraggeber vereinbart, dass sich dieser in eigener Verantwortung über die Bestimmungen der VOB/B informiert und den Textteil der VOB/B besorgt.
 4. Der Auftraggeber stellt somit den AN von seinen Pflichten frei, den Auftraggeber über die Bestimmungen der VOB/B zu informieren und den Textteil der VOB/B zu übergeben.
 5. Für die Ausführungen der Bauarbeiten sind die erforderlichen Bauwasser- und Baustromanschlüsse durch den Auftraggeber vor Baubeginn kostenfrei an den AN zur Verfügung zu stellen. Die Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber, sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist. Der Schutz dieser Anlagen obliegt dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten.
 6. Folgende weitere Ausführungsbedingungen sind dem Auftraggeber vor Baubeginn zu verschaffen und kostenfrei zur Verfügung zu stellen: Ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit zum Baugrundstück und uneingeschränkte Baufreiheit auf dem Grundstück, sichtbare Grenzpunkte des Baugrundstückes sowie ausreichende Stell- und Lagermöglichkeiten für diverses Maschinen, Geräte, Kran, Material, Unterkünfte und insbesondere für zu lagernde Erdstoffe, Lage- und höhenmäßig eingemessene Bauvorhaben mit Schnurgerüst.
 7. Mehraufwendungen infolge unzureichender Ausführungsbedingungen gehen nach vorheriger Anzeige durch den AN, vollständig zu Lasten des Auftraggebers.
- #### I. Angebot und Unterlagen
1. Angebote, Bilddarstellungen und Unterlagen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich anerkannt, stets als freibleibend und unverbindlich. Alle Abreden zum Vertrag und seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nachaufträge, Auftragserweiterung und Abreden nach Vertragsabschluß.
 2. Wir behalten uns für unsere Unterlagen sowie die Planungen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
 3. Der AN schließt für alle Prospekte, Informationsunterlagen, Illustrationen, Präsentationen, bildliche Darstellungen oder sonstige Unterlagen die Prospekthaftung aus. Dies gilt auch für alle Veröffentlichungen auf Datenträgern, in Netzwerken und für das Internet.
 4. Für den Umfang unserer Leistungen ist ausschließlich der unterzeichnete Bauvertrag mit seinen Vertragsbestandteilen maßgeblich und verbindlich. Unser Angebot hat nach dem Bauvertrag und den AGB Priorität vor der Planung in Beschreibung und Ausführung der Bauleistungen. Nachträgliche Änderungen gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.
 5. Genehmigungen von Behörden sind vom Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zu beschaffen und zu bezahlen. Dies gilt auch für anfallende Kosten von Prüfstatistiken.
- #### II. Zahlung
1. Liegen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers vor, sind wir berechtigt, Barzahlungen oder weitere Sicherheitsleistungen vor Beginn jederzeit während unserer Leistungen zu verlangen.
 2. Es gelten ausschließlich folgende Zahlungsbedingungen: 100 % Rechnungslegung rein netto Kasse. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
 3. Bei Zahlungsverzug oder Einstellung von Zahlungen durch den Auftraggeber an den AN sind wir berechtigt, die Arbeiten auf der Baustelle sofort einzustellen, die Restschuld sofort fällig zu stellen und den Vertrag zu kündigen.
 4. Zur Sicherung der Vergütungsansprüche des AN aus dem Vertrag hat der Auftraggeber dem AN eine Abtretungs- und Auszahlungsanweisung oder einen Finanzierungsnachweis zu übergeben. Diese

DEMREX Abbruch und Erdbau

Adalber-Stifter-Straße 20 | 69181 Leimen
info@demrex.de | www.demrex.de



5. Unterlagen müssen bankbestätigt sein und sind dem AN rechtzeitig vor Baubeginn auszuhändigen.
6. Der AN ist berechtigt, Unterabtretung, auch in teilen vorzunehmen.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten frei Baustelle.
2. Unsere Preise verstehen sich als Netto, zzgl. Der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer
3. Skontoabzüge sind unzulässig, sofern nicht anders vereinbart.
4. Für Bauvorhaben wird eine Mutterbodenstärke bis zu 30cm Stärke, eben anstehendes Baugelände sowie gleichmäßig tragfähiger Baugrund der Bodenklasse 3-5 angenommen. Jegliche Mehraufwendungen, sowie bei Grundwasser- und Stauf Gefahr verursachen Mehrkosten für den Auftraggeber, nicht für den Auftragnehmer.
5. Verzögert sich der Baubeginn oder Bauablauf infolge mangelhafter Vorleistungen des Auftraggebers oder seines Bevollmächtigten aus einem anderen, durch uns nicht zu vertretenden Grund, so sind die hieraus entstehenden Kosten dem AN zu vergüten.
6. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zu, wenn dessen Ansprüche rechtskräftig festgestellt und von uns nicht bestritten wurden. Zurückbehaltungsansprüche können durch den Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten nur geltend gemacht werden, wenn dessen Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wegen behaupteter Mängel ist der Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigter nicht berechtigt, einen Zurückbehalt, auch wenn nur vorläufig, vorzunehmen. Behauptete Mängel sind fachlich und detailliert durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten nachzuweisen. Die Beweislastumkehr wird ausgeschlossen.

IV. Fristen

1. Vertragsfristen sind für den AN nur bindend, wenn alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen, ungehinderter Baubeginn auf der Baustelle gewährleistet ist und die Abtretungs- und Auszahlungsanweisung oder der Finanzierungsnachweis bei uns vorliegt.
2. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich bei Eintritt höherer Gewalt, Schlechtwetter und allen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen ohne Auswirkung für den AN. Dies gilt auch für Umstände, die bei einem unser Subunternehmer eintreten.
3. Verzögert sich die Durchführung aus Gründen, die dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten zu

4. vertreten hat, können wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, bei Aufrechterhaltung des Vertrages, Schadenersatz verlangen oder den Vertrag kündigen.
- 5.

V. Gewährleistung

1. Gestellte Ware des Bevollmächtigten oder dessen Auftraggebers wird durch uns nicht verbaut.
2. Gewährleistung gilt nur für unsere Leistungen oder die unserer Subunternehmer unter Verwendung von neuem Material. Bereits verwendetes Material wird nicht verbaut.
3. Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn Änderungen an unseren Leistungen durch Dritte vorgenommen werden oder unsere Leistungen durch Dritte beschädigt werden, die der AN nicht zu vertreten hat.
4. Natürlicher Lackschäden, Verschleiß, Schäden, Glasschäden, an stromführenden Leitungen und Sicherungen sowie Setzungsschäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Der AN ist berechtigt, Mängel zu beseitigen oder Ersatz zu liefern. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Die Nachbesserung gilt erst als Fehlschlag, wenn sie zweimal erfolglos versucht wurde.
6. Die Gewährleistung richtet sich nach §§ 638 und 634 BGB.
7. Der Auftraggeber trägt das Baugrundrisiko und die Gefahr des plötzlichen Untergangs des Bauwerkes oder von seinen Bestandteilen, auch von denen noch unter Eigentumsvorbehalt des AN stehen, in jedem Falle.
8. Der AN empfiehlt dem Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten ausdrücklich die gutachterliche Prüfung des Baugrundes sowie des Bauplatzes auf dessen Eignung für die Errichtung des Bauvorhabens.
9. Die Prüfung des Baugrundes und des Bauplatzes hinsichtlich dessen Eignung für das vorgesehene Bauvorhaben ist nicht die Pflicht des AN, sofern im Bauvertrag oder seinen Bestandteilen nicht anders lautend schriftlich geregelt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Recht unser Eigentum.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten Bauleistungen ab dem ersten Tag zu versichern und ständigen Versicherungsschutz zu gewährleisten, solange an diesen Leistungen Eigentumsvorbehalt von uns besteht.
3. Der AN erhält und behält Hausrecht auf der Baustelle, im Bauwerk und auf dem gesamten Baugrundstück für

DEMREX Abbruch und Erdbau

Adalber-Stifter-Straße 20 | 69181 Leimen
info@demrex.de | www.demrex.de



- die Dauer der Errichtung und Abwicklung des Bauvorhabens bis zur abschließenden Übergabe an den
4. Auftraggeber und der vollständigen Vergütung aller Forderungen des AN.
 5. Der AN ist berechtigt, dass Hausrecht im Bedarfsfall auf Dritte zu übertragen.

VII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das für den Geschäftssitz des AN zuständige Amtsgericht.
2. Ungültige Bestimmungen des Vertrages sollen durch solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

Allgemeines

1. Sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen, die wir mit Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts schließen, unterliegen den nachstehenden Bedingungen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

I. Preise, Zahlungsbedingungen

7. Die vereinbarten und in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise sind verbindlich. Nimmt der Kunde jedoch die angebotene Ware oder sonstige Leistung nicht bis zu dem vereinbarten Termin ab, so gelten die Preise des Liefertages.
8. Skontoabzüge sind unzulässig, sofern nicht anders vereinbart.
9. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag netto (ohne Abzug) innerhalb von 12 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

10. Sofern ein Angebot, eine Rechnung oder ein Auftrag eine feste Anzahl an vereinbarten Arbeitsstunden vorsieht, bleibt diese Vereinbarung bindend, auch wenn die tatsächliche Leistungserbringung schneller erfolgt als ursprünglich kalkuliert.
 11. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt sind.
- #### II. Angebot, Angebotsunterlagen
1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gem. §145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Die Annahme erfolgt durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Ware innerhalb dieser Frist.
 2. Alle Angaben wie Maße, Abbildungen, Gewichte, Skizzen und Beschreibungen in Listen und Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns insoweit unverbindlich.
 3. An Zeichnungen, Abbildungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte oder der Verwendung für andere Zwecke als der Ausführung des konkreten Vertragsvorhabens bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- #### III. Lieferung, Gefahrübergang
1. Ausführungs- bzw. Lieferfristen und -termine gelten mit einer Toleranz von 2 Wochen, sofern nicht ein Fixgeschäft ausdrücklich vereinbart wurde.
 2. Der Beginn der von uns angegebenen Ausführungs- bzw. Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
 3. Die Einhaltung unserer Ausführungs- bzw. Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
 4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Außerdem geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
 5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.
 6. Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

DEMREX Abbruch und Erdbau

Adalber-Stifter-Straße 20 | 69181 Leimen
info@demrex.de | www.demrex.de



7. Teillieferungen und Teilleistungen und entsprechende Abrechnung sind zulässig, wenn sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.
8. Bei vereinbarter Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet es eine Anlieferung ohne Verzögerung unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstrasse. Der Kunde hat den für eine unverzügliche und sachgemäße Abladung nötigen Platz bereitzustellen.
10. Im Falle eines Lieferverzugs ist, soweit der Verzug nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, unsere Haftung begrenzt auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % der Vertragssumme pro Woche, maximal 5 %.
11. Wir weisen darauf hin, dass Beanstandungen, insbesondere Fehllieferungen innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung bei uns schriftlich zu beanstanden sind.

IV. Rücktritt und Kündigung

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen, wenn er die Liefervoraussetzungen aus diesem Vertrag rechtzeitig erfüllt hat und die Lieferung nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem vorgesehenen Termin erfolgt. Ausgenommen sind Verzögerungen durch höhere Gewalt, Streik, Elementarschäden oder Krieg.
2. Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Monat seit Abschluss dieses Vertrages seine Abnahmeverpflichtung trotz Mahnung und Nachfristsetzung erfüllt.
3. Wird der Vertrag nach Bestätigung bzw. Zusage des Auftraggebers ohne Verschulden des Auftragnehmers beendet oder verweigert der Auftraggeber die Vertragserfüllung, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Stornogebühr in Höhe von 10 % bis 20 % des vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen, je nachdem, wann die Vertragsbeendigung erfolgt ist:
 - **Rücktritt unmittelbar nach Annahme des Angebots oder Auftragserteilung:** 10 % des Gesamtpreises.
 - **Rücktritt innerhalb von 1 Woche bis 24 Stunden vor Auftragsbeginn:** 15 % des Gesamtpreises.
 - **Rücktritt weniger als 24 Stunden vor Auftragsbeginn:** 20 % des Gesamtpreises.Dies stellt sicher, dass der Auftragnehmer eine faire Entschädigung für den entgangenen Gewinn und entstandene Verwaltungskosten erhält, wenn der Vertrag nach Bestätigung oder Zusage des Auftraggebers aus Gründen beendet wird, die nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers liegen.

4. Der pauschalierte Schadensersatz erhöht sich um bereits erbrachte Leistungen wie Ausführungsplanung, Kommissionierung, Anlagenberechnung, Transport, Verladung, etc. sowie die daraus entstandenen Folgekosten.

V. Gewährleistung, Mängelrüge

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
3. Soweit das Gesetz in §438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden), in §479 BGB (Rückgriffsanspruch) und in § 634a) BGB (Baumängel) zwingend längere Fristen vorschreibt, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Eingriffe vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
4. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
5. Von uns vorgenommene allgemeine Änderungen, die keine wesentlichen optischen Änderungen sind und keine technische Verschlechterung beinhalten, sind nicht Gegenstand einer Mängelrüge.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag (alternativ: aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden) vor.
2. Vorbehaltswaren dürfen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden, jedoch nicht mehr, wenn der Kunde in Verzug ist. Der Kunde tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Auf Verlangen hat der Kunde uns die Höhe der abgetretenen Forderung und den Schuldner bekannt zugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und seinen Schuldner die Abtretung mitzuteilen.
3. Der Kunde ist weder zur Verpfändung noch zu einer Sicherungsübereignung berechtigt.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehende Sicherheit auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der

DEMREX Abbruch und Erdbau

Adalber-Stifter-Straße 20 | 69181 Leimen
info@demrex.de | www.demrex.de



Realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

VIII. Erweiterte Haftungsbeschränkung

1. Die Haftung des Auftragnehmers für vertragliche, deliktische oder sonstige Schäden wird, soweit gesetzlich zulässig, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für:
 - indirekte Schäden oder Folgeschäden,
 - entgangenen Gewinn,
 - mittelbare Schäden, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
3. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Pflicht zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leistungen und Anlagen.

IX. Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind, streng vertraulich zu behandeln.
2. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder gesetzliche Verpflichtungen bestehen.
3. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Subunternehmer ebenfalls in angemessenem Umfang zur Einhaltung dieser Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

X. Erweiterte Definition höherer Gewalt

1. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unabwendbaren Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen und die Erfüllung des Vertrages wesentlich beeinträchtigen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme),
 - Krieg, Terrorakte oder politische Unruhen,
 - Streiks und Arbeitskampfmaßnahmen,
 - Epidemien, Pandemien oder andere Gesundheitskrisen,
 - behördliche Maßnahmen oder gesetzliche Änderungen.
2. Im Falle höherer Gewalt verlängern sich alle vertraglich vereinbarten Fristen und Leistungstermine angemessen.

3. Ansprüche auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag sind in Fällen höherer Gewalt ausgeschlossen, soweit diese Voraussetzungen vorliegen.

XI. Schriftformerfordernis und Änderungsvereinbarungen

1. Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Abreden sind nicht verbindlich, es sei denn, sie werden von beiden Parteien schriftlich bestätigt.
3. Diese Schriftformklausel gilt insbesondere auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Klausel.

XII. Zahlungsverzug und Verzugszinsen

1. Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. berechnet.
2. Zusätzlich behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Mahngebühren zu erheben, sofern die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.
3. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, alle ausstehenden Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen sowie den Vertrag fristlos zu kündigen.

XIII. Sicherung bei Änderungen gesetzlicher Rahmenbedingungen

1. Sollte es während der Vertragslaufzeit zu Änderungen in gesetzlichen oder behördlichen Rahmenbedingungen kommen, die die Durchführung des Vertrages wesentlich beeinflussen, so haben beide Parteien das Recht, den Vertrag entsprechend anzupassen.
2. Etwaige Mehrkosten oder Einsparungen, die aus solchen Änderungen resultieren, werden nach gegenseitiger Absprache anteilig zugunsten oder zu Lasten der betroffenen Partei verrechnet.
3. Wird keine Einigung erzielt, behalten sich beide Parteien das Recht vor, den Vertrag unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen zu kündigen.

XIV. Erweiterter Eigentumsvorbehalt und Weiterverkaufsverbot

1. Alle gelieferten Waren, Materialien und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag im Eigentum des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Allerdings hat er den Erwerber hierbei ausdrücklich auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

DEMREX Abbruch und Erdbau

Adalber-Stifter-Straße 20 | 69181 Leimen
info@demrex.de | www.demrex.de



3. Eine Weiterveräußerung oder Verarbeitung der gelieferten Waren ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist untersagt.
4. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu untersagen und diese zurückzufordern.

XV. Regelungslücke und ergänzende Vertragsbestimmungen

1. Sollte sich eine Regelungslücke in diesem Vertrag herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die lückenhaften Vertragsbestandteile durch solche Regelungen zu ergänzen, die dem insgesamt gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise entsprechen oder diesem möglichst nahekommen.
3. Ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.